Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

2. Ergänzung der Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 03/06 R RöV

Vom 13. Juli 2016

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 RöV in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBI. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2010) geändert worden ist, wird die Bauart der folgenden Vorrichtung ergänzt:

Bezeichnung der Vorrichtung: Röntgenstrahler

(gemäß § 2 Nr. 16 RöV)

Typ /Firmenbezeichnungen: STOE Röntgenstrahler 180.11

Inhaber der Zulassung/Hersteller der Vorrichtungen:

STOE & CIE GmbH

Hilpertstr. 10 64295 Darmstadt

Zugelassene Verwendung: Die Vorrichtung ist als Röntgenstrahler zur

Feinstrukturanalyse zugelassen. Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung, die mit dem bauartzugelassenen Röntgenstrahler ausgestattet ist, bedarf nicht der Genehmigung, wenn gemäß § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 RöV die Inbetriebnahme spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde

angezeigt wird.

Bisherige Befristung der Zulassung:

08. Februar 2016

Die Ergänzung erfasst folgende Punkte:

1. Verlängerung: Die Befristung der Bauartzulassung ist verlängert bis

zum 08. Februar 2026.

2. Ergänzung der Bauart: Die Bauart des oben genannten Röntgenstrahlers ist

auch mit folgenden technischen Änderungen

zugelassen:

Die aus Messing gefertigten Baugruppen Unterteil (Zeichnung Nr. 180.11-04), Oberteil (Zeichnung Nr. 180.11-05), Vorderseite (Zeichnung Nr. 180.11-06V) und Rückseite (Zeichnung Nr. 180.11-06R) werden mit zusätzlichen Gewindebohrungen versehen, welche mit Stahlschrauben oder Stahlgewindestiften

verschlossen werden.

Salzgitter, den 13. Juli 2016 Z 5-57502/2-2015-022-E2

> Bundesamt für Strahlenschutz Im Auftrag Czarwinski